

BGer 6B_1289/2021 vom 19. November 2021

Bundesgericht, 2021-11-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1289_2021

FR: TF 6B_1289/2021 du 19 novembre 2021

IT: TF 6B_1289/2021 del 19 novembre 2021

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat nahm eine vom Beschwerdeführer angestrebte Strafuntersuchung am 24. März 2020 nicht an die Hand. Eine dagegen erhobene Beschwerde wies das Obergericht des Kantons Zürich am 10. September 2021 ab. Der Beschwerdeführer wendet sich am 4. November 2021 an das Bundesgericht.

E. 2

Obwohl gemäss ausdrücklicher Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses eine Beschwerde ans Bundesgericht innert 30 Tagen eingereicht sein muss, wendet sich der Beschwerdeführer am letzten Tag der Frist ans Bundesgericht und ersucht um Fristerstreckung zur Mangelbehebung, insbesondere zur Unterbreitung des gesamten Beweismaterials. Die Frist von Art. 100 BGG ist indessen eine gesetzliche, die nicht erstreckt werden kann (Art. 47 Abs. 1 BGG). Folglich ist das Fristerstreckungsgesuch abzuweisen. Die Beschwerde ist damit allein auf der Grundlage der Eingabe vom 4. November 2021 zu beurteilen. Da diese keinen Antrag und auch keinerlei Begründung enthält, genügt sie den gesetzlichen Anforderungen (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG) offensichtlich nicht. Darauf ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 3

Auf eine Kostenaufgabe kann ausnahmsweise verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.